Bundesrat Drucksache **544/1/00**

09.10.00

Empfehlungen der Ausschüsse

A - Fz - G

zu **Punkt .....** der 755. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2000

Zweite Verordnung zur Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung

A

Der **federführende Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 3 Abs. 3 Satz 2 RiFlEtikettV)

   In Artikel 1 Nr.1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

   'b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe "Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 820/97" durch die Angabe "Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000" ersetzt.'

   Begründung:

   Der Bezug in § 3 Abs. 3 Satz 2 auf die Verordnung (EG) Nr. 820/97 muss vollständig aufgehoben werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 10b Abs. 2 RiFlEtikettV)

   In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 10b der Absatz 2 zu streichen.

   Als Folge

   wird in Artikel 1 Nr. 3 in § 10b der Absatz 3 zu Absatz 2 und wie folgt gefasst:

   "(2) Der Absatz 1 ist ab dem 1. Januar 2002 nicht mehr anzuwenden."

Ausgeliefert am 10. OKT. 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Begründung:

Die zusätzlich zu der Herkunftsangabe vorgesehene Kennzeichnung des deutschen Rind- und Rinderhackfleisches mit den Nationalfarben schwarz-rot-gold führt, insbesondere bei kleineren Betrieben, zu einer deutlichen Verteuerung der nationalen obligatorischen Etikettierung, da drucktechnisch aufwendige farbige Etiketten verwendet werden müssen. Zudem besteht ein hohes Risiko, dass die Europäische Kommission einer solchen Regelung die nach Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung (EG) 1760/00 erforderliche Zustimmung versagt, da die vorgesehene Kennzeichnung eine "augenfällige" Renationalisierung beinhaltet, die in den europäischen Regelungen so nicht vorgesehen und von der Kommission nicht gewünscht ist.

B

3. Der **Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

Entschließung:

Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit zur kurzfristigen Anpassung der o. g. Verordnung an die EU-Vorgaben und den Gesetzesbeschluss des Bundestages zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes.

Er bittet die Bundesregierung, im Hinblick auf die im o. g. Gesetz vorgesehenen Änderungen zur Kontrolle der Rindfleischetikettierung umgehend auf Fachebene die Beratungen

- zur Verabschiedung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Prüfpläne und Risikoanalyse,
- zur technischen Durchführung der Kontrollen und der Abgrenzung der Zuständigkeiten und
- zur Festlegung der Sanktionsmaßnahmen

aufzunehmen und danach ggf. eine erneute Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung vorzubereiten.

...

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Beratung der Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes im Vermittlungsverfahren hat gezeigt, dass zur Durchführung der Kontrollen der Rindfleischetikettierung noch erheblicher Klärungsbedarf besteht. Die Klärung konnte aus Zeitgründen im Vermittlungsverfahren nicht erreicht werden, ist für die Umsetzung des Rindfleischetikettierungsgesetzes aber dringend erforderlich.

C

4. Der **Finanzausschuss** und

der **Gesundheitsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.